

Richtlinie zur Vergabe von „Einmaligen Beihilfen“ an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover durch das Hochschulbüro für Internationales.

§ 1 Gegenstand

Das Hochschulbüro für Internationales vergibt Einmalige Beihilfen an internationale Studierende, die ohne eigenes Verschulden in Not geraten sind. Gefördert werden internationale Studierende (Nicht-EU, mit AE §16.1), die an der Leibniz Universität Hannover aktuell eingeschrieben sind. Ziel ist es, internationale Studierende, die unverschuldet in finanzielle Not geraten sind, durch die Vergabe von Einmaligen Beihilfen in die Lage zu versetzen, ohne weitere Beeinträchtigungen ihr Studium fortzusetzen. Die Einmaligen Beihilfen sind für internationale Studierende, die aktuell über keine Förderung seitens Dritter (z.B. DAAD, Heimatstipendium, o.ä.) verfügen können. Sie werden aufgrund sozialer Bedürftigkeit der jeweiligen Studierenden vergeben, Studienleistungen spielen dabei eine untergeordnete Rolle, jedoch müssen Prüfungs- und Studienleistungen nachgewiesen werden.

§ 2 Vergabekommission

(1) Das Hochschulbüro für Internationales (HI) der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat eine zentrale, unabhängige Vergabekommission eingerichtet. Dieser gehört ein Mitglied des HI, ein weiteres Mitglied der Leibniz Universität Hannover und ein ausgesuchter Vertreter einer öffentlichen Einrichtung in Hannover, die sich mit Betreuung und Beratung internationaler Studierender befasst, an. Den Vorsitz führt das HI.

(2) Die zentrale Vergabekommission kann sich eine Geschäftsordnung geben. Die Entscheidungen der Vergabekommission und die sie tragenden Erwägungen werden schriftlich festgehalten.

§ 3 Verfahren

(1) Einmalige Beihilfen werden in einem Gesamtbetrag vergeben. Die Höhe der jeweiligen Beihilfe richtet sich dabei nach den zur Verfügung stehenden Finanzmitteln, den zu berücksichtigen Antragsstellern und der jeweiligen finanziellen Bedürftigkeit. Richtwert können dabei die monatlichen Kosten für Miete und Krankenversicherung sein.

(2) Antragsberechtigt sind alle internationalen (Nicht-EU, mit AE §16.1) immatrikulierten Studierende der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität, die entweder ein Vordiplom oder eine Zwischenprüfung abgelegt haben oder in einem Bachelor- oder Masterstudiengang mindestens 50% der im Studiengang zu erbringenden Studienleistungen vorweisen.

(3) Nicht antragsberechtigt sind:

- Deutsche Studierende und EU-Bürger
- Studierende, die sich am Beginn ihres Studiums bzw. im Grundstudium befinden.
- Doktoranden

- Nicht eingeschriebene Studierende
- Austauschstudierende
- Beurlaubte

(4) Die Vergabe des Stipendiums setzt einen fristgerechten Antrag der Studierenden voraus. Zu den Bewerbungsunterlagen gehören:

- Ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular
- Ausführliche aussagefähige Begründung des Antrages
- Nachweis des aktuellen Studienstandes
- Notenspiegel über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen vom akademischen Prüfungsamt oder Studienstandsbescheinigung
- Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung des Vorjahres oder Verdienstbescheinigungen
- Lückenlose Kontoumsätze sämtlicher Bankkonten (einschließlich Sperrkonten) mind. der letzten 3 Monate
- Evtl. Stipendienbescheinigung
- Mietvertrag
- Pass mit Aufenthaltsbewilligung und Arbeitsstatus, bzw. eAT (elektronischer Aufenthaltstitel)
- Aktuelle Immatrikulationsbescheinigung

Anträge können laufend gestellt und beim Hochschulbüro für Internationales der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover eingereicht werden.

(5) Die Entscheidung über die Vergabe der Einmaligen Beihilfe trifft die zentrale Vergabekommission. In der Regel werden Einmalige Beihilfen nur einmal während des Studiums an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover bewilligt.

§ 4 Kriterien

Als ausschlaggebendes Kriterium für die Vergabe von Einmaligen Beihilfen steht die individuelle finanzielle und persönliche Situation im Vordergrund. Besondere Berücksichtigung finden dabei z.B. ein Verdienstaussfall wegen Unfall und/oder Krankheit und unvorhergesehene Ereignisse die Auswirkungen auf das Studium und den Studienerfolg haben können.

§ 5 Entscheidung der Vergabekommission

Die zentrale Vergabekommission trifft ihre Entscheidung über die Vergabe der Stipendien anhand der in §4 genannten Kriterien. Die Vergabekommission trifft eine Entscheidung auf Grundlage der Bewerbungsunterlagen (siehe §3.4).

Einen Rechtsanspruch auf Gewährung einer Einmaligen Beihilfe besteht nicht.

Hannover, Dezember 2016